



Übersicht: Der (Nicht)-Eröffnungsbeschluss gemäß § 203 ff StPO in der Klausur¹

A. Ablauf und Funktion von Zwischenverfahren bzw. Eröffnungsbeschluss:

- I. Nach Eingang der Anklageschrift beim Gericht der Hauptsache teilt dieses dem Angeschuldigten den Inhalt der Anklageschrift mit (§ 201 StPO).

Sodann prüft es, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten besteht, d.h. ob eine Verurteilung im Hauptverfahren überwiegend wahrscheinlich ist.² Im Rahmen dieser Prüfung kann es den Angeschuldigten anhören und Beweise erheben (§ 202 StPO).

Für den Fall, dass es den hinreichenden Tatverdacht bejaht, ergeht ein Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO). Anderenfalls wird die Nichteröffnung des Hauptverfahrens beschlossen (§ 204 StPO).

- II. Dem Zwischenverfahren werden mehrere **Funktionen** zugeschrieben:
- Bestimmung des zuständigen Gerichts der Hauptsache und des Verfahrensgegenstands.
 - Mitteilung der Anklageschrift gegenüber dem Angeschuldigten.
 - Einräumen von Verteidigungsmöglichkeiten, z.B. über einen Anwaltsschriftsatz mit dem Ziel, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen (sog. Schutzschrift).
 - Vorbereitung des Gerichts auf die Hauptverhandlung.
 - Vor allem aber eine „negative Kontrollfunktion“ des Gerichts über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben.³
- III. Dem Gericht stehen also folgende **Entscheidungsmöglichkeiten** zur Verfügung:
- Unveränderte Eröffnung nach § 203 StPO, wenn hinreichender (nicht: dringender) Tatverdacht besteht.⁴

¹ Hinweis: Entgegen anders lautender Aussagen von Ausbildern wurde diese – im Kroiß/Neurauther, Muster Nr. 37 auch enthaltene – Aufgabenstellung im bayerischen Assessorexamen bereits geprüft. Im Beschluss des Prüfungsausschusses vom 11. März 2026 wurde sie – im Gegensatz zu anderen denkbaren Klausurtypen – gerade *nicht* explizit aus dem Prüfungsstoff ausgeklammert (⇒ Umkehrschluss?). Gleiches gilt für die anwaltliche Perspektive des Zwischenverfahrens, die – ebenfalls bereits im bayerischen Assessorexamen geprüfte – „Schutzschrift“ der Verteidigung, mit der dieser Eröffnungsbeschluss beeinflusst werden soll.

² Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts entspr. § 170 I StPO.

³ „Negativ“, da der Tatverdacht im Eröffnungsbeschluss nicht explizit positiv festgestellt, bei der Ablehnung aber ausdrücklich verneint wird!

⁴ Vgl. Schmitt/Köhler § 203, Rn. 2.



- Eröffnung nach § 203 StPO mit Änderungen nach § 207 II StPO, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, dieser aber nur teilweise oder anders gegeben ist (⇒ genauer siehe unten).
- Nichteröffnung nach § 204 StPO, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht. ⇒ Differenzierung zwischen rechtlichen Gründen (z.B. materiellrechtliche Strafflosigkeit) und tatsächlichen Gründen (mangelnde Nachweisbarkeit, etwa infolge von Beweisverwertungsverboten).
- Vorläufige Einstellung nach § 205 StPO, wenn einer zeitnahen Durchführung eines Hauptverfahrens ein in der Person des Angeschuldigten liegender Grund entgegensteht (⇒ keine besondere Klausurrelevanz).

Hemmer-Klausur-Tipp: Typisches Strickmuster *aller* Typen von Examensklausuren ist regelmäßig eine *Mischung* verschiedenster zu treffender Entscheidungen. ⇒ Folge hier: Eine Eröffnung *mit Änderungen* nach §§ 203, 207 II Nr. 3 StGB und / oder eine teilweise Nichteröffnung nach §§ 204, 207 II Nr. 1 StGB ist bei dieser Aufgabe am realistischsten. ⇒ **Klausuraufgabe:** Fehler in der Anklageschrift suchen, ohne gleich alles in Frage zu stellen!

B. Sachverhaltsstruktur des Klausurtyps Eröffnungsbeschluss:

Praktisch unverzichtbar sind:

- Auszüge aus dem Ermittlungsverfahren: Vernehmung von Zeugen, Angeschuldigtem, polizeiliche Vermerke und Berichte, ggf. Gutachten.
- Zusätzlich die Anklageschrift.

Von der Anklageschrift abgesehen entspricht die Sachverhaltsstruktur als derjenigen wie bei den StA-Abschlussverfügungen.⁵

Zusätzlich möglich sind z.B.:

- Abdruck eines Haftbefehls (ggf. in Auszügen), evtl. sogar Haftbeschwerdeschreiben. ⇒ Zusatzprobleme der §§ 112 StPO.
- Abdruck eines Verteidigerschreibens („Schutzschrift“). ⇒ Hinweis auf rechtliche Probleme (sicher nicht auf alle!) der Anklageschrift.
- (Neue) Ergebnisse der Beweiserhebung des Gerichts im Zwischenverfahren gemäß § 202 StPO.

⁵ Auch die Anwaltsklausur im Zwischenverfahren („Schutzschrift“ der Verteidigung) hat eine nahezu identische Sachverhaltsstruktur wie der Eröffnungsbeschluss.



C. **Einzelheiten zu Formalien:** Siehe auch Kroiß/Neurauther Muster Nr. 37.

I. **Rubrum:**

- Entscheidendes Gericht.
- Aktenzeichen (dies übernehmen Sie einfach aus dem Sachverhalt).
- Angeschuldigter in Haft: Anbringung eines Haftstempels („Haft!“).

II. **Personalien** (entsprechend der Anklageschrift):

- Vgl. Sie Nr. 110 IIa RiStBV: Familien und Geburtsname, Vorname(n) (Rufname unterstrichen), der zuletzt ausgeübte Beruf, die Anschrift, der Familienstand, Geburtstag und Geburtsort.
- Sollte sich die Anklageschrift gegen mehrere Angeschuldigte richten, nennt man denjenigen zuerst, dem die schwerste Tat zur Last gelegt wird. Üblich ist es auch, den ältesten Angeschuldigten zuerst aufzuführen.

III. **Beschlussformel in der „Hauptentscheidung“:**

1. Falls das Gericht im Zwischenverfahren den hinreichenden Tatverdacht **entsprechend der Anklageschrift bejaht** (= Sachverhalt): ⇒ Praxisübliche Formel:

„Die Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom (...), Az. (...) wird zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I (ggf. Schwurgericht) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.“

Hinweise: Da in dieser Variante kein Begründungszwang besteht (Umkehrschluss aus § 207 II StPO)⁶, ist es „eher unwahrscheinlich“, dass in einer Klausur bzgl. *aller* Tatkomplexe ein hinreichender Tatverdacht und eine materiell-rechtlich korrekte Anklage vorliegt.

Verfahrensnormen wie §§ 203, 204, 207 StPO sind reine Entscheidungsgrundlagen. Nach vorherrschender Praxis werden sie – wenn überhaupt – in den Gründen genannt, nicht bereits in der Beschlussformel. Allgemeine Regel: In den Tenor bzw. die Beschlussformel gehört *das Ergebnis*, nicht *der Weg* dorthin. Ausnahme sind Normen, die selbst Gegenstand der Entscheidung sind (§ 154a StPO) oder deren Nennung den Verfahrensgegenstand definiert (materielle Strafvorschriften bei geänderter Würdigung). Anders aber bei Kroiß/Neurauther Nr. 37. Evtl. will er dies aber auch nur für den dort dargestellten – examensfernen! – Fall der *komplett unveränderten* Eröffnung, bei der dann jegliche Begründung entfallen würde, so handhaben.

⁶ Vgl. das Muster bei Kroiß/Neurauther Nr. 37.



2. Falls das Gericht im Zwischenverfahren den hinreichenden **Tatverdacht vollständig ablehnt**, z.B. weil die Tat nicht strafbar ist oder der hinreichende Tatverdacht wegen der Beweislage entfällt (§ 204 I StPO).

Formulierungsbeispiel: „Die Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom (...), Az. (...) wird nicht zugelassen.“

Die gemäß § 204 I StPO nötige Differenzierung zwischen rechtlichen und tatsächlichen Gründen (aufgrund Beweislage kein hinreichender Tatverdacht) gehört nicht in die Formel, sondern in die Begründung.⁷

Eine Doppelbegründung ist nach h.M. unzulässig.⁸

⇒ Daher den Tatvorwurf in einer jede Verwechslung ausschließenden Art präzise beschreiben!⁹

Rechtsfolge: Eingeschränkter Strafklageverbrauch des § 211 StPO.

3. **Modifizierte Zulassung:** Falls das Gericht im Zwischenverfahren zwar – wie die Anklage – hinreichenden Tatverdacht bejaht, jedoch die angeklagte prozessuale Tat abweichend rechtlich würdigt (vgl. § 207 I Nr. 3 StPO), lautet die Formel:

„Die Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom (...), Az. (...) wird zugelassen mit der Maßgabe, dass der Angeschuldigte nicht des (...), sondern des (...) hinreichend verdächtig ist.“

4. **Teilweise Eröffnung und teilweise Nichtzulassung** (bzgl. eines i.S.d. § 264 StPO abtrennbaren Tatkomplexes von mehreren Angeklagten):

Auch hier ist bzgl. der Nichtzulassung gemäß § 204 I StPO zwischen rechtlichen und tatsächlichen Gründen zu differenzieren, was aber erst in der Begründung ausgeführt wird.¹⁰ ⇒ Zu den Fallgruppen siehe unten.

⁷ Vgl. Schmitt/Köhler § 204, Rn. 1.

⁸ Vgl. Schmitt/Köhler § 204, Rn. 4.

⁹ Vgl. Schmitt/Köhler § 204, Rn. 7; Kroiß/Neurauther Anmerkung zu Muster Nr. 37.

¹⁰ Die Ablehnung der Eröffnung folgt auch dann aus § 204 I StPO, wenn es nur um einen Teil der angeklagten Tatkomplexe geht (BeckOK StPO/Ritscher, 60. Ed. 1.7.2026, StPO § 204, Rn. 8). § 207 II Nr. 1 StPO regelt hierbei dann nur Details zum Begründungszwang.

**Formulierungsbeispiel:**

1. Hinsichtlich der Tat vom (...), Ziffer 2 der Anklage, wird die Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom (...), Az. (...) vor dem Landgericht München I (...) – Schwurgericht – zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.
2. „Hinsichtlich der Tat vom (...), Ziffer 1. der Anklage, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.“

IV. Zusätzliche **Entscheidung über eine etwaige Untersuchungshaft:**

Diese Entscheidung ist an den §§ 112 ff StPO zu orientieren.¹¹

Hinweis: Die zwingend im Fall des inhaftierten Beschuldigten zu treffende Entscheidung über die Haftfortdauer ist nicht als eine – im typischen Bearbeitungsvermerk regelmäßig ausgeschlossene – „Nebenverfügung bzw. Nebenentscheidung“ anzusehen und daher im Entscheidungstenor des Beschlusses gemäß §§ 204, 207 StPO grds. auszuformulieren und zu begründen. Anders natürlich, wenn sie selbst ausdrücklich erlassen ist.

1. **Vorliegen der Haftvoraussetzungen:**

„Gemäß §§ 207 IV, 112 StPO wird die Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen, da Fluchtgefahr (ggf. Verdunkelungsgefahr) fortbesteht. Nächster Haftprüfungstermin am (vgl. § 121 StPO).“

2. **Fehlen bzw. Wegfall der Haftvoraussetzungen:**

„Der Haftbefehl wird gemäß § 120 I S. 2 StPO aufgehoben, da keine Haftgründe (mehr) bestehen.“

V. Die **Begründung des Beschlusses:**

1. Die **unveränderte Eröffnung nach § 203 StPO**, also mit Vorwürfen identisch zur Anklageschrift, braucht nicht begründet zu werden und wird dies in der Praxis auch nicht.¹²

⇒ In der Klausur ist dann eine umfassende Prüfung des materiellen Rechts und – soweit nötig – der Beweislage **im Hilfsgutachten** vorzunehmen!

¹¹ Siehe hierzu die Übersicht zur Haft im Unterrichtsmaterial des wöchentlichen Hemmer Assessorkurses.

¹² Vgl. Kroiß/Neurauther, Muster Nr. 37.



2. Die (ggf. teilweise) **Nichteröffnung** nach § 204 I StPO ist zu begründen: siehe etwa § 207 II Nr. 1 StPO.

Für die Frage, warum kein hinreichender Tatverdacht besteht, muss hier in der Begründung nun gemäß § 204 I StPO ausdrücklich zwischen rechtlichen Gründen (kein Straftatbestand erfüllt) und tatsächlichen Gründen (keine Beweisbarkeit) differenziert werden.

In Betracht kommt:

- Bzgl. einzelner angeklagter Taten entfällt der hinreichende Tatverdacht wegen der Beweislage oder
- weil die Tat materiell-rechtlich nicht strafbar ist oder
- weil ein Verfahrenshindernis vorliegt (klausurtypisch: Fehlen eines nötigen Strafbefehls oder Strafklageverbrauch bei einer der angeklagten Taten):

Hinweise: Anders als in anderen Phasen des Strafverfahrens (vgl. § 170 II StPO, § 206a bzw. § 260 III StPO), wird die Tat im Zwischenverfahren bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses also nicht eingestellt, sondern insoweit die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 207 II Nr. 1 StPO abgelehnt.¹³

Eine Einstellung aus Opportunitätsgründen gemäß § 153 ff StPO ist nur mit Zustimmung der StA möglich und setzt formal einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Eine solche Entscheidung wird – wie in der Abschlussverfügungsklausur – i.d.R. durch den Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen sein!

3. Die (ggf. teilweise) **Eröffnung mit Änderungen nach § 207 II Nr. 3 StPO** ist ebenfalls zu begründen.¹⁴

- Es nicht nur destruktiv zu kritisieren, also zu begründen, was falsch ist an der Anklageschrift.
- Vielmehr sollte der Beschluss auch darauf eingehen, für welche Straftatbestände stattdessen ein hinreichender Tatverdacht besteht.¹⁵

Der Beschluss muss bei Nr. 3 – zumindest in Verbindung mit der Anklageschrift – auch erkennen lassen, welche Tatsachen nach Auffassung des Gerichts die Merkmale des anderen, tatsächlich einschlägigen Tatbestands erfüllen.¹⁶

¹³ Vgl. Schmitt/Köhler, § 204, Rn. 2.

¹⁴ Insoweit unklar: Kroiß/Neurauther, Muster Nr. 37: alternative Erwähnung dieser – sehr examsrelevanten – Entscheidungsvariante, aber ohne Aussage zum Umgang damit.

¹⁵ So die Korrektur der Klausur Nr. 7 im bayerischen Assessorexamen 2020-I-7.

¹⁶ Vgl. Schmitt/Köhler § 207, Rn. 5.